

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Bad Feilnbach

vom 22.10.2012 in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 07.05.2013 und 09.11.2015

Die Gemeinde Bad Feilnbach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die auf öffentlichem Grund und Eigentum angebracht bzw. aufgestellt werden.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunstund Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür zugelassenen Standorten und Flächen angebracht werden.
- ¹Anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden von der Gemeinde Bad Feilnbach acht Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin an den nachfolgenden Standorten Plakatwände aufgestellt:

a) Au bei Bad Aibling Hauptstr. 22 (gegenüber Feuerwehrhaus)

b) Bad Feilnbach Bahnhofstr./Kufsteiner Str.

c) Dettendorf Berblinger Str. 2

d) Kematen Parkplatz beim Gasthaus Weingast e) Litzldorf Aiblinger Str. 52 (Buswendeplatz)

f) Wiechs Ortsmitte/Kreuzung

²Das Anbringen von Anschlägen für dieses Ereignis an den vorgenannten Sandorten ist auf den jeweils zugeteilten Bereichen (z. B. nach Listenplatz) gestattet.

- 3. ¹Anlässlich von Veranstaltungen (z.B. Messen, Ausstellungen, Mineralientage, Zirkus, Theater, Konzerten, Flohmärkten, Vereinsfesten,...) ist das vorübergehende Anbringen von Anschlägen für dieses Ereignis nur an den nachfolgenden Standorten gestattet:
 - a) Bad Feilnbach, Münchner Str./Flurstr.
 - b) Bad Feilnbach, Kufsteiner Str. 60 (Fußweg südl. der Jenbachbrücke)
 - c) Bad Feilnbach, Kufsteiner Str./Bahnhofstr.
 - d) Bad Feilnbach, Kufsteiner Str./Gartenstr.
 - e) Bad Feilnbach, Kufsteiner Str. 3

- f) Wiechs, Flurstr. bei Hs-Nr. 56
- g) Altofing, Mühlweg/Malerwinkelweg
- h) Kutterling, Ortsmitte
- i) Derndorf, Aiblinger Str./Farrenpointstr.
- j) Litzldorf, Aiblinger Str./Sulzbergstr.
- k) Au bei Bad Aibling, Kirche Schmiedgasse
- I) Au bei Bad Aibling, Hauptstr. 9
- m) Au bei Bad Aibling, Hauptstr./Weitmoosweg
- n) Lippertskirchen, Hs-Nr. 18
- o) Dettendorf, Berblinger Str./Brücke über die Kalten
- p) Kematen, Hs-Nr. 15

²Für die Anschläge gemäß Ziffer 3. gelten nachfolgende Richtlinien:

- a) Die Plakate dürfen das Format A2 (420 x 594 mm) nicht überschreiten.
- b) Die Anbringung ist ausschließlich mit Reißnägeln gestattet.
- c) Der Anschlag mehrerer Plakate für die gleiche Veranstaltung an einer Anschlagtafel ist verboten.
- d) Veranstaltungen, die noch nicht stattgefunden haben, dürfen nicht überdeckt oder entfernt werden.
- e) Die Anschläge dürfen frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden. Zusätzlich ist eine Plakatierung ab Vorverkaufsbeginn für weitere drei Wochen erlaubt.
- f) Private Kleinanzeigen oder gewerbliche Publikationen sind verboten.

§ 3 Ausnahmen

¹Von den Beschränkungen des § 2 ausgenommen sind:

- 1. Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 2. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Tafeln angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei **Volksbegehren** die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragslisten
 - c) bei **Bürgerbegehren** die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Bad Feilnbach
 - d) bei **Volks- und Bürgerentscheiden** die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

²Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegerechts und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigung im Einzelfall

Die Gemeinde Bad Feilnbach kann im Einzelfall anlässlich besonderer Ereignisse auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 gestatten, wenn dadurch das Ortsund Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Bad Feilnbach vom 24.07.2003 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2032.

Bad Feilnbach, den 22.10.2012

Hans Hofer Erster Bürgermeister (Siegel)